

Wortsinn von § 305 Satz 1 StPO nicht gerecht, der schlechthin alle der Urteilsfüllung vorausgehenden Entscheidungen (abgesehen von den Ausnahmen in Satz 8, als unanfechtbar hinzustellen scheint. Das Beschwerdeverbot des § 305 Satz 1 StPO ist daher in der Praxis meist auf solche Zwischenentscheidungen beschränkt worden, die

1. die Durchführung des Verfahrens nicht behindern,
2. in innerem Zusammenhang mit der Urteilsfüllung stehen und zu deren Vorbereitung dienen,
3. bei Urteilsfüllung nochmals der Prüfung des erkennenden Gerichts unterliegen und mit dem gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittel angefochten werden können (vgl. § 336 StPO).

Entsprechend hat das Kammergericht Berlin den § 305 Satz 1 StPO nur auf solche Entscheidungen bezogen, die „lediglich der Vorbereitung der Urteilsfüllung dienen, ohne sonst eine selbständige prozessuale Bedeutung zu haben“.

Nach dieser zwar nicht sehr klaren, aber zu billigen Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 305 Satz 1 StPO war gegen den Beschluß, mit dem Verfahren wegen Beleidigung (begangen durch den Vorwurf strafbarer Handlungen) gemäß § 191 StGB innezuhalten, die Beschwerde zulässig. Daß in Handbüchern meist die gegenteilige Meinung vertreten wird, dürfte auf der unkritischen Übernahme veralteter Entscheidungen beruhen, die noch auf den Wortlaut des § 305 Satz 1 StPO abstellen und deshalb erst dem verhältnismäßig spät (und nirgends systematisch) erörterten Bedürfnis nach einschränkender Auslegung nicht Rechnung tragen. Gegenwärtig kann die Beschwerde gegen den Innehaltungsbeschluß nicht entbehrt werden, um jede Möglichkeit auszuschalten, daß ein nicht zu Bagatellsachen gehöriges Beleidigungsverfahren ohne die Voraussetzungen des § 191 StGB unterbrochen wird. Votr.-Rat Hirschfeld

KontrProkl. Nr. 3, II Abs. 5, SMAD—Befehl Nr. 228/46.

Die Aufhebung politischer Urteile aus der Zeit des Hitler-Regimes osnimmt sich in der sowjetischen Besatzungszone aussenheilich nach dem Befehl Nr. 228/46 der SWAJ.

OLG Gera, Beschluß vom 28.2.1947 — 1 Ws. 9/47.

Die Beschwerdeführerin hat beantragt, die Verurteilung auf Grund der durch die Rechtserneuerung geschaffenen neuen Lage aufzuheben mit der Begründung, daß die ergangenen Strafurteile auf politischer Voreingenommenheit gegen sie als „staatenlose Russin“ beruhen. Die Strafkammer des Landgerichts Gotha hat diesen Antrag abgelehnt und dazu ausgeführt, daß die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. 10. 1945 infolge ihres programmatischen Charakters nicht unmittelbare Anwendung finden könne, zumal der darin enthaltene Grundsatz, daß Urteile aufzuheben seien, die während des Hitlerregimes, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgten, in dem Befehl Nr. 228 der SMA vom 30. 7.1946 seine Ausprägung erfahren habe. Die vorgetragenen Gründe reichten aber für die Anwendung der Ziffer 1 des Befehls Nr. 228 nicht aus.

Das Beschwerdegericht schließt sich der zutreffenden Begründung des angefochtenen Beschlusses an und verneint aus den gleichen Gründen die Anwendbarkeit der Proklamation Nr. 3 und des Befehls Nr. 228 Ziff. 1.

Zum Kontrollratsgesetz Nr. 10¹⁾

Verhältnis des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu den deutschen Strafgesetzen.

OLG Gera, Urteil v. 19. 2. 47 — Ss. 14/47.

In bezug auf die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden und gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben, sei noch folgendes bemerkt: Wie das Landgericht zutreffend ausführt, erfüllt die Tat des Angeklagten, soweit in ¹⁾

¹⁾ An dieser Stelle werden laufend Entscheidungen zum KontrGes. Nr. 10 veröffentlicht werden. Sie sollen zur Diskussion über die durch das Gesetz aufgeworfenen neuartigen Rechtsfragen anregen. Eine eigene Stellungnahme bleibt vorbehalten. (D.Red.)

der erneuten Hauptverhandlung ihre Tatbestandsmerkmale ohne prozessualen Verstoß erneut festgestellt werden sollten, den Tatbestand des § 239 StGB Abs. 2 (schwere Freiheitsberaubung) in mittelbarer Täterschaft. Zu ihrer Ahndung wurde es daher emer Heranziehung aes Kontrollratsgesetzes Nr. 10 über Verbrechen wider die Menschlichkeit nicht notwendig bedürfen. Dieses Gesetz, das seiner Natur nach mit rückwirkender Kraft ausgestattet ist, da es sich durchweg auf Straftaten bezieht, die zur Zeit der Hitlerherrschaft begangen sind, trägt gegenüber der deutschen Gesetzgebung teils emen mhsweisen, teils einen ausweitenden Cnarakter. Es greift ergänzend bei solchen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein, für die es an einer besonderen deutschen Strafbestimmung mangeln sollte, und stellt zugleich einen zusätzlichen Strafrahmen für solche Fälle auf, bei denen der in den deutschen Gesetzen gegebene Strafrahmen zur Sühne der in der Hitlerzeit begangenen Untaten nicht ausreichen würde. Es sei beispielsweise an fortgesetzte unmenschliche Mißhandlung von Opfern des Faschismus durch rohe Gefolgsleute des „Führers“ erinnert, gegen die nach den s s 223, 223 a StGB im Höchstfalle eine Strafe von 5 Jahren Gefängnis würue ausgeworfen werden können, während Artikel il Nr. 3 a. a. O. den Strafrahmen beträchtlich erweitert. Bei jeder Verurteilung wegen einer in der Hitlerzeit begangenen, zunacnst nach deutschem Recht zu beurteilenuen Straftat muß sich daher der deutsche Richter, sofern die Tat zugleich ein Verbrechen gegen nie Menschlichkeit darstellt, bewußt sein, uaf inm außerdem der Strafrahmen des Kontrollratsgesetzes zur Verfügung steht.

Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Kontrollratsgesetz Nr. 10) ist für die Beurteilung der Tat in objektiver und subjektiver Beziehung uie heutige Uecntsauffassung maßgebend.

OLG Gera, UrteU v. 2.10. 46 — 1 Ss. 50/46.

Auch der vom Landgericht angenommene Tatbestand der in mittelbarer Täterschaft von diesen Angeklagten begangenen Freiheitsberaubung ist in ausreichender Weise festgestellt worden. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils haben die Angeklagten aus ihrer politischen Einstellung heraus mit schreiben vom 12. 8. 1944 das politische Gespräch zwischen W. und V., in dem ersterer in bezug auf die Vorgänge vom 20. JuU 1944 und die betreuende Gerichtsverhandlung vor dem Volksgerichtshof sich dahin ausgesprochen hatte, die Täter vom 20. Juli hätten nur eine Vvendung herbeiführen wollen und das deutsche Volk wolle auf jede Weise bald Schluß mit dem Kriege gemacht haben, der Kriminalpolizei in Saalfeld gemeldet. Auf Grund dieser Anzeige wurde W. verhaftet und gegen ihn Anklage vor dem Sondergericht wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz erhoben. Nach den weiteren Urteilsfeststellungen verbhieb W. bis Anfang Februar 1945 in gerichtlicher Haft, durch die er schwere körperliche Schädigung erüuten hat, so daß er auch heute noch nicht völlig wiederhergestellt ist. Die von W. auf Grund dieser Anzeige der Angeklagten erlittene Untersuchungshaft war widerrechtlich. Zur Zeit ihrer Anzeige bestand zwar das sog. Heimtückegesetz, das ein strafrechtliches Einschreiten wegen Äußerungen der von W. getanen Art rechtfertigte. Dieses Gesetz, auf das sich auch die Verhaftung des W. stützte, hat aber rein politischen Charakter und diente dem nationalsozialistischen Regime in Deutschland zur Stütze; die Aufhebung dieses Gesetzes ist daher bereits durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 ausgesprochen worden. Die im vorliegenden Fall bestehenden Bedenken, ob die Tat der genannten Angeklagten in objektiver und subjektiver Beziehung, insbesondere die Frage der Widerrechtlichkeit Ihrer Handlungsweise bei der Anzeigeerstattung gegen W. vom damaligen oder heutigen Rechtsstandpunkte aus zu betrachten ist, sind durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das die Strafverfolgung gegen Kriegsverbrecher und andere Missetäter dieser Art betrifft, dahin ausgeräumt, daß die heutige Rechtsauffassung für die Beurteilung der Tat der Angeklagten maßgebend ist. An diese Betrachtungsweise des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, das eine einheitliche Strafverfolgung der genannten Personen durch die Gerichte der Besatzungsmacht sicherstellen will, sind auch die deut-